



INTERNATIONAL BOBSLEIGH & SKELETON FEDERATION

## **Aufgabenstellung für ernannte, beratende Kommissionen der IBSF**

### **Mandat**

Das Mandat aller beratenden Kommissionen der IBSF (einschließlich der Sonderkommissionen und Arbeitsgruppen) besteht in der Gewährung fach- und sachkundiger Beratung und Unterbreitung von Vorschlägen für Lösungen bezüglich der in den Kompetenzbereich der jeweiligen Kommission fallenden Angelegenheiten an das Exekutivkomitee der IBSF (Exekutive)

Die Mitglieder der beratenden Kommissionen (Kommission) müssen unabhängig von ihren persönlichen oder beruflichen Beziehungen jederzeit objektiv und unvoreingenommen im besten Interesse des Sports, Fairplay, eines sicheren Trainings- und Wettkampfumfelds und Nachhaltigkeit handeln.

### **Hauptaufgaben**

Die Hauptaufgaben jeder Kommission werden von der Exekutive festgesetzt. Diese Aufgaben schließen folgende Tätigkeiten ein, ohne darauf beschränkt zu sein:

- Jährliche Prüfung der einschlägigen Dokumentation und technischen Information und Unterbreitung von Empfehlungen für Änderungen des Internationalen Reglements der IBSF, der Politik / Prozeduren und oder der Satzung;
- Empfang von Vorschlägen von den jeweiligen Kommissionen, Nationalverbänden und/oder der Exekutive. Diese Vorschläge müssen geprüft und diskutiert werden und es muss über ihre Genehmigung abgestimmt werden, ehe sie der Exekutive unterbreitet werden
- Zusammenarbeit mit anderen Kommissionen der IBSF und externen Kommissionen, um zu gewährleisten, dass die Empfehlungen kohärent sind und den internationalen Bestimmungen sowie den Zielen und Regeln der IBSF entsprechen;
- Überwachung und Prüfung der IBSF-Disziplinen, Diskussion über deren Zukunft und Unterbreitung von Vorschlägen für die Organisation und Promotion sowie für eine sichere Zukunftsentwicklung der Sportarten

### **Befugnisse / Verantwortlichkeit**

Alle Kommissionen werden als Beratungsgremium für die Exekutive gebildet, und alle Entscheidungen unterliegen der Genehmigung durch die Exekutive.

Jede Kommission sollte, falls nötig, auf externe Experten zurückgreifen, um die Erstellung der präzisesten Informationen und Empfehlungen zu gewährleisten.



INTERNATIONAL BOBSLEIGH & SKELETON FEDERATION

### **Mitglieder der Kommissionen und Ernennung**

Jeder Kommission gehören 5 bis 7 Mitglieder an.

Die Kandidaten für die Kommissionen werden von den Nationalverbänden oder den Mitgliedern der Exekutive ernannt. Die Exekutive ernennt die Mitglieder durch deren Auswahl unter den Kandidaten. Der Kommissionsvorsitzende wird von der Exekutive ernannt.

Die Amtszeit jedes Kommissionsmitglieds dauert bis zum nächsten Kongress des Vierjahreszeitraums nach den Olympischen Winterspielen oder bis zur Ernennung des jeweiligen Nachfolgers/der jeweiligen Nachfolgerin.

Sonderkommissionen werden automatisch zu dem Auflösungsstermin aufgelöst, der bei der Bildung dieser Kommissionen festgelegt wurde. Falls kein derartiger Termin festgesetzt wurde, gilt der Termin der Auflösung durch die Exekutive.

Der Vorsitzende hat bei Abstimmungs-Gleichstand die entscheidende Stimme.

Die Mitglieder der Exekutive und das Personal der IBSF haben bei Kommissionssitzungen kein Stimmrecht, sollten aber der Kommission als Berater beistehen, falls dies angebracht ist. Mitglieder der Exekutive oder des Personals können als Kommissionsvorsitzende fungieren, falls sie ernannt werden, aber in diesem Fall haben sie kein Stimmrecht, und dies ist mit der Ungültigkeit der entscheidenden Stimme des Vorsitzenden verbunden.

Bei der Auswahl der Kommissionsmitglieder werden die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Vertretung der geografischen Gebiete berücksichtigt.

Eine Kommissionssitzung gilt als beschlussfähig, wenn die Hälfte der ordentlichen Kommissionsmitglieder an der Sitzung teilnimmt.

Zur Gewährleistung der Vertretung der Athleten kann an allen Kommissionssitzungen (mit Ausnahme der Sitzungen der Unterkommission TUE, der Unterkommission für positive Fälle und der Ethik-Kommission) mindestens ein Vertreter des Athleten-Berats teilnehmen. In diesem Fall hat der/die Athlet/in kein Stimmrecht.

Der Vorsitzende gilt als die Person, die Diskussionsresultate und Empfehlungen jeder Kommission direkt an das Exekutivkomitee und/oder den/die Generalsekretär/in weiterleitet.

Die Exekutive kann Berater für Kommissionen ernennen. Berater sind nicht stimmberechtigte Kommissionsmitglieder und nehmen nur für den von der Exekutive vorgegebenen Zeitraum an den Kommissionssitzungen teil.



INTERNATIONAL BOBSLEIGH & SKELETON FEDERATION

### **Sitzungen**

Im allgemeinen sollte jede Kommission eine Sitzung während der Saison sowie eine Sitzung nach der Saison, vor dem Kongress, abhalten. Dennoch hängt dies von den Erfordernissen jeder Kommission und den Erwartungen der Exekutive ab.

Zwecks effizienter Vorgehensweise legt das Büro der IBSF in Absprache mit dem Kommissionsvorsitzenden die Termine und den jeweiligen Sitzungsort fest.

Es können Telefon- oder Videokonferenzen zur Unterstützung und Erleichterung regelmäßiger und rechtzeitiger Mitteilungen und Aktivitäten der Kommission im Laufe des Jahres genutzt werden. Diese Sitzungen werden nach Ermessen des Vorsitzenden oder des IBSF-Büros einberufen.

### **Budgets und Honorare:**

Jeder Kommissionsvorsitzende muss dem Generalsekretär einen Budgetentwurf mit Angabe der veranschlagten Kosten der Kommission zur Genehmigung übermitteln.

Die Reisekosten zu den Kommissionssitzungen der IBSF gehen zu Lasten der einzelnen Personen ausgenommen anderer Absprachen. Alle anderen Sitzungskosten müssen von der IBSF gedeckt werden.

### **Berichterstattung**

Jede Kommission erstellt Protokolle ihrer jeweiligen Sitzungen. Aus den Protokollen muss eindeutig hervorgehen, welche Angelegenheiten zur Diskussion in der Exekutive weitergeleitet bzw. nicht weitergeleitet werden müssen (Ergebnisse). Entsprechende Begründungen sind ebenfalls aufzuführen.

Bezüglich jeglicher Abstimmung sind die Für- und Gegenstimmen anzugeben.

Die Kommission muss innerhalb von 10 Tagen nach Sitzungstermin das Protokoll erstellen, aussenden und überarbeiten, ehe es der Exekutive zugestellt wird. In Extremfällen kann diese Frist auch reduziert werden, falls die Exekutive dies als erforderlich betrachtet.

Das Protokoll wird von einem Sekretär, der unter den Kommissionsmitgliedern gewählt wird, oder von einer vom Vorsitzenden ernannten Person erstellt.

Der Vorsitzende muss gewährleisten, dass das Protokoll rechtzeitig verteilt wird.

Alle Kommissions-Sitzungsprotokolle werden im IBSF-Extranet veröffentlicht.



INTERNATIONAL BOBSLEIGH & SKELETON FEDERATION

### **Interne und externe Kommunikation**

Nach Erhalt von beantragten Änderungen, Ergänzungen oder Streichungen zum Reglement, zu Regelwerken oder Prozeduren muss der Generalsekretär diese spätestens eine Woche vor der jeweiligen Kommissionssitzung an alle Mitglieder der jeweiligen Kommission verteilen.

Nachdem die Exekutive eine Entscheidung über von einer Kommission unterbreitete Empfehlungen getroffen hat, muss der Generalsekretär an alle Mitglieder der jeweiligen Kommission einen Bericht mit der Begründung dieser Entscheidung übermitteln.

Es wird ein Online-Archiv (mit Zugriff über die Website der IBSF) für die Mitteilungen der Kommissionen und Referenzmaterialien eingerichtet, für das alle Kommissionsmitglieder ein Passwort zum Schutz erhalten werden.

Die gesamte, an die Mitglieder der IBSF allgemein gerichtete Korrespondenz der Kommissionen wird dem Generalsekretär der IBSF zur Verbreitung je nach Bedarf übergeben.

### **Beurteilung**

Das Exekutivkomitee muss die Leistungen der Kommission beurteilen. Die Leistungen der Kommission werden in Bezug auf die Erreichung der jährlichen Ziele und Ergebnisse bewertet.

Alle nicht in diesen Bestimmungen aufgeführten Fragen werden von der Exekutive und dem Generalsekretär/in Abstimmung mit dem jeweiligen Kommissionsvorsitzenden behandelt.